

(Abgeordneter Dr. Böhme.)

(A) Meine Herren! Ich hatte vorhin erwähnt, daß man im Reiche und in Preußen noch nicht so weit in der Gesetzgebung vorgeschritten ist wie in Sachsen. Aber wir wissen, daß sich im Reiche und in Preußen Bestrebungen geltend machen, auf diesem Gebiete gesetzlich die Altpensionäre den Neupensionären etwa gleichzustellen. Ich habe vor wenigen Tagen eine Zeitungsnotiz gelesen, aus der hervorging, daß beim Bundesrate ein entsprechender Gesetzentwurf eingegangen sein soll. Ich bedaure außerordentlich, daß der Entwurf mir nicht vorliegt, so daß es mir möglich wäre, zu vergleichen, inwieweit das Reich uns nachkommt oder vielleicht uns sogar auf diesem Gebiete der Gesetzgebung voranschreitet.

Alles in allem genommen, meine Herren, meine ich: die Wünsche, die von seiten der hier beteiligten Kreise geäußert werden, verdienen eine ernste Beachtung, und wenn man sie auch zurzeit aus den verschiedenen Gründen nicht voll befriedigen kann, so sind sie gewiß zu einem Teil berechtigt.

(B) Ich möchte am Schlusse meiner Ausführungen noch darauf hinweisen, daß die ehrenvoll verabschiedeten Staatsdiener eine Petition eingereicht haben, in der das Petikum dahin geht, man möchte die Anrechnungsfähigkeit des Wohnungsgeldes auf die Pension, wie sie heute den Neupensionären zugebilligt worden ist, auch den Altpensionären zubilligen. Wie diese Aufgabe zu lösen ist, mindestens insoweit, als es für viele pensionierte Beamten noch kein Wohnungsgeld gegeben hat, muß der Königlichen Staatsregierung und der Arbeit der Stände mit der Königlichen Staatsregierung vorbehalten bleiben. Ich meine aber, wir können uns der moralischen Pflicht nicht entziehen, die Altpensionäre, soweit es unsere Finanzen zulassen, möglichst mit den Neupensionären gleichzustellen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Staatsminister v. Seydewitz.

Staatsminister v. Seydewitz: Meine sehr geehrten Herren! Die Herren Abgeordneten Dr. Böhme und Genossen wünschen die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, durch den die Erhöhung der Pensionen der Staatsdiener sowie der Pensionen der Hinterlassenen von Staatsdienern, Geistlichen, Lehrern und diesen gleichgestellten Personen allen denen zugeführt wird, die gegenwärtig nicht im Genuße der erhöhten Bezüge sind. Wenn ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Böhme recht verstanden habe, so darf ich annehmen, daß der Antrag einmal bezweckt, die seit dem 1. Januar 1913 eingeführte Pensionierungsfähigkeit des halben Tariffazes der

1. Ortsklasse des Wohnungsgeldzuschusses auf alle (C) diejenigen Beamten auszudehnen, die sich am 1. Januar 1913 in Ruhestand oder in Wartegeld befanden, weiter aber auch auf die Hinterlassenen dieser Beamten und aller derjenigen Beamten zu erstrecken, die vor dem 1. Januar 1913 gestorben sind. In zweiter Linie hat der Antrag nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Böhme das Ziel, die seit dem 1. Juli 1912 erhöhten Sätze des Witwen- und Waisengeldes auch den Hinterlassenen solcher Staatsdiener, Geistlichen und Lehrer zuzuwenden, die vor dem 1. Juli 1912 verstorben sind.

Die in dem Antrage zum Ausdruck gebrachten Wünsche sind in diesem Hohen Hause, wie der Herr Abgeordnete Dr. Böhme selbst gesagt hat, bei der Beratung der betreffenden Gesetze zum Teil mit zum Ausdruck gekommen. Ich möchte aber betonen, daß ein ständischer Beschluß dahin, daß die betreffenden Bestimmungen rückwirkend gemacht werden sollten, nicht gefaßt worden ist. Die Regierung hat bei diesen Besprechungen, wie Ihnen bekannt ist und wie auch der Herr Abgeordnete Dr. Böhme selbst bemerkt hat, den Standpunkt eingenommen und einnehmen müssen, daß der erbetenen Rückwirkung unüberwindliche Bedenken entgegenstehen; sie hat auch bei der nochmaligen Prüfung, zu der sie durch den Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Böhme und Genossen veranlaßt (D) worden ist, zu einer anderen Entschließung nicht gelangen können, so sehr ihr das Wohl der Altpensionäre am Herzen liegt.

Zunächst darf ich, wie schon bei den früheren Gelegenheiten, daran erinnern, daß anlässlich der letzten allgemeinen Gehaltsneuregelung allen Staatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die am 1. Januar 1909 bereits pensioniert waren, und allen Hinterlassenen solcher Staatsdiener, Geistlichen und Lehrer, die an diesem Tage bereits in Pension standen oder gestorben waren, durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1908 dauernde Zuschläge zu ihren Pensionen bewilligt worden sind. Das ist eine Maßnahme, die in einem anderen deutschen Staate bisher nicht Platz gegriffen hat. Diese sächsischen Zuschläge beziffern sich auf 7,5 bis 12,5 Prozent der bisherigen Pensionen, und zwar sind die höheren Prozentsätze den niedrigeren Pensionen zugute gekommen, während die höheren Pensionen in geringerem Maße erhöht worden sind. Diese Zuschläge sind auch denjenigen Pensionsempfängern zugute gekommen, deren Bezüge bereits durch die Gesetze vom 16. April 1892 erhöht worden waren. Wenn man jetzt im Reiche und in Preußen damit umgehen sollte, den Altpensionären gesetzliche Pensionserhöhungen zu bewilligen, so würde man damit — ich muß das ganz besonders betonen — nur dasjenige nachholen, was in